

2509/AB
vom 12.09.2025 zu 2922/J (XXVIII. GP)
Bundesministerium bmwkms.gv.at
Wohnen, Kunst, Kultur,
Medien und Sport

Andreas Babler, MSc
Vizekanzler
Bundesminister für Wohnen, Kunst, Kultur,
Medien und Sport

Herrn
Präidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.559.553

Wien, 12. September 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Sigrid Maurer, Freundinnen und Freunde haben am 14. Juli 2025 unter der **Nr. 2922/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Rot-Schwarzer Proporz in den ORF-Gremien. Wie groß ist der Schaden für das Vertrauen in einen unabhängigen Öffentlich-rechtlichen Rundfunk?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Das VfGH-Erkenntnis hat dem Gesetzgeber eine ORF-Gremienreform verordnet, u.a. deshalb weil die Regierung zu viel Einfluss auf die Bestellung hatte. Nun wurden dem Publikumsrat mehr Mandate in den Stiftungsrat zugesprochen, diese Mandate werden aber nun ganz offenbar wieder von der Regierung aufgeteilt. In wie fern ist der Einfluss der Regierung nun gemindert?*

Mit der Novelle BGBl. I Nr. 16/2025 wurden sämtliche Vorgaben des Verfassungsgerichtshofes umgesetzt. Mit den diesbezüglichen Ergänzungen ist die vom BVG Rundfunk und vom ORF-Gesetz garantierte Unabhängigkeit sichergestellt.

Zu Frage 2:

- *Wurde in der Bundesregierung vereinbart, die vom Publikumsrat beschickten Stiftungsratsmitglieder nach dem Schlüssel 4:4:1 aufzuteilen?*

Gemäß § 30 Abs 1 Z 2 ORF-G obliegt die Bestellung von neun Mitgliedern des Stiftungsrates dem Publikumsrat. Diese Bestellung ist somit kein Gegenstand der Vollziehung.

Zu Frage 3:

- *Ist aktuell von der Regierung geplant, die gesetzlichen Regelungen zu den ORF-Gremien einer weiteren Novellierung zu unterziehen?*

Im Regierungsprogramm ist eine „Gesamtreform ORF“ vereinbart. Die Schwerpunkte dieser Gesamtreform werden gemäß dem Regierungsprogramm in einem breit angelegten Prozess unter Einbeziehung der Bevölkerung erarbeitet.

Zu Frage 4:

- *Es wurden mehrere Unvereinbarkeiten bei den neuen Gremien-Mitgliedern festgestellt, vier Mitglieder mussten bereits ersetzt werden. Sie meinten dazu mehrfach, dass die Mitglieder Vereinbarkeitserklärungen abgegeben haben und Sie davon ausgehen konnten, dass diese korrekt sind.*
 - a. Wurden die nominierten Mitglieder vor ihrer Bestellung zumindest oberflächlich auf die Einhaltung der Unvereinbarkeitsregeln überprüft?*
 - i. Wenn ja, durch wen und mit welchem Ergebnis?*
 - ii. Wenn ja, wie konnten die Unvereinbarkeiten übersehen werden?*
 - iii. Wenn nein, wäre es nicht absolut selbstverständlich im Sinne eines Mindestmaßes an Professionalität, das Ihr Ministerium die Kandidatinnen auf mögliche Unvereinbarkeiten prüft?*
 - b. Gab es auch nach Bekanntwerden der ersten beiden Unvereinbarkeiten und den darauffolgenden Rückzügen keine Prüfung der verbleibenden Gremienmitglieder?*
 - c. Werden nun, nach Bekanntwerden der genannten Unvereinbarkeiten, die restlichen Gremienmitglieder auf Unvereinbarkeiten oder sonstige in der Person der Mitglieder liegende Probleme geprüft?*
 - d. Können Sie ausschließen, dass weitere Unvereinbarkeiten zutage treten?*

Im ORF-G sind die Ausschlusskriterien für die ORF-Gremien aufgelistet: In § 20 Abs. 3 leg. cit. für den Stiftungsrat und in § 28 Abs. 2 ORF-G für den Publikumsrat.

Alle für ORF-Gremien vorgeschlagenen Personen haben – worauf in den entsprechenden Ausschreibungen ausdrücklich hingewiesen wurde – persönliche Erklärungen abzugeben, dass bei ihnen keine Ausschließungsgründe nach dem ORF-Gesetz vorliegen.

Diese Vorgehensweise hat sich seit der Verankerung der Ausschlussgründe im ORF-Gesetz im Jahr 2002 bei dem nun schon mehrfach wiederholten Bestellungsprozess bewährt. Nach allgemeiner Erfahrung werden derartige Erklärungen nicht leichtfertig mit der persönlichen Unterschrift bestätigt, sodass prinzipiell von der Richtigkeit der Erklärung ausgegangen werden kann. Hierzu ist besonders zu betonen, dass nur die betreffende Person selbst alle allenfalls einer Bestellung entgegenstehenden Tatsachen kennt. Wird die Unvereinbarkeit hingegen erst nach einer Bestellung bekannt, trifft das ORF-Gesetz geeignete Vorkehrungen, um einen rechtskonformen Zustand zu gewährleisten.

Zu Frage 5:

- *Die Bestellung von Beatrix Karl für den Vertretungsbereich Hochschulen folgte ganz offensichtlich einer ausschließlich politischen Logik. Dass die 14 pädagogischen Hochschulen mit zusammen knapp 22.000 Studierenden im Hochschulbereich umfangreichere Aktivitäten entfalten als die Universitäten mit zusammen gut 260.000 Studierenden, ist absurd. Ungeachtet ihres späteren Rückzugs: Wie rechtfertigen Sie diesen Gesetzesbruch?*

Die von der Bundesregierung getroffene Auswahl und die tragenden Gründe für die Entscheidung wurden gemäß § 28 Abs 10 ORF-G auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes veröffentlicht. Im Bereich Hochschulen wurde dabei auf die überregionale Bedeutung, die weitreichenden und nachhaltigen Auswirkungen der Aktivitäten, die unmittelbaren akademischen Akzente sowie die Auswirkungen des Ausbildungssystems auf den weiteren Bildungsweg hunderttausender Schülerinnen und Schüler verwiesen.

Zu Frage 6:

- *Wurden die Fristen für die Einbringung der Nominierungen von allen entsendungsberechtigten Stellen eingehalten?*
 - a. Wenn nein, bitte um detaillierte Darstellung.*

Ja.

Zu Frage 7:

- *Sowohl der neue Stiftungsrat als auch der Publikumsrat haben im Juni 2025 schon getagt, teils in Anwesenheit von Mitgliedern, die nicht bestellt werden hätten dürfen. Wie wirkt sich dieser Umstand auf die Beschlüsse und deren Gültigkeit aus, insbesondere was die Beschickung der Stiftungsräte aus dem Publikumsrat betrifft, wo ja ebenfalls Mitglieder mitgestimmt haben, die gar nicht bestellt werden dürfen?*

Ich gehe davon aus, dass in den Gremien des ORF die rechtliche Beurteilung der Beschlüsse sorgfältig vorgenommen wurde. Allfällige behauptete Rechtswidrigkeiten sind ausschließlich von der unabhängigen Regulierungsbehörde KommAustria zu prüfen.

Zu Frage 8:

- *Der neue rote Stiftungsratsvorsitzende, Heinz Lederer, meinte kürzlich im Standard, man werde in den Regierungsparteien einen Konsens suchen über die nächste ORF-Führung. Nachdem es Kritik an dieser skandalösen Aussage gab, korrigierte er sie und meinte, gemeint habe er, dass man im Stiftungsrat des ORF „breite Übereinstimmung“ suchen werde über die nächste ORF-Führung. Damit setzt er – unfreiwillig – den Stiftungsrat mit der Regierung gleich. Wie stehen Sie zu diesen Aussagen und wie stellen Sie sicher, dass es hier zu keinen unzulässigen Einflussnahmen der Regierung auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk kommt?*

Gerade angesichts der vom Verfassungsgerichtshof wiederholt hervorgehobenen Unabhängigkeitsgarantien im BVG Rundfunk steht mir die Bewertung von Aussagen von Mitgliedern des Stiftungsrates nicht zu.

Zu Frage 9:

- *Welche Schritte werden Sie unternehmen, um die Rahmenbedingungen oder Abläufe für künftige Bestellungen zu überarbeiten oder zu verbessern?*

Die Rahmenbedingungen und Abläufe zu Bestellungen der ORF-Gremien sind im ORF-Gesetz normiert und entsprechen den Vorgaben des BVG Rundfunk wie vom VfGH im einschlägigen Erkenntnis vom 5. Oktober 2023, G 215/2022, präzisiert.

Zu Frage 10:

- *Wie beurteilen Sie die Auswirkungen der aktuellen Vorgänge auf das Vertrauen in die politische Unabhängigkeit und demokratische Legitimation des ORF?*

Ich bin überzeugt davon, dass aufgrund der als eines der ersten Projekte der aktuellen Bundesregierung umgesetzten Reform zur Unabhängigkeit der ORF-Gremien das Vertrauen in die politische Unabhängigkeit und die demokratische Legitimation des ORF gestärkt wurde.

Andreas Babler, MSc

